

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Altenberge Stand 01. Juni 2013

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- 2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 3) Die Einrichtungen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 4) Bei Vereins-, Schul- oder sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Übungsleiter bzw. der aufsichtsführende Lehrer für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Zulassung von Badegästen

- 1) Die Benutzung des Hallenbades steht während der Öffnungszeiten mit den in folgenden Absätzen geregelten Einschränkungen jedermann im Rahmen des Badeplanes frei.
- 2) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder unter offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Hallenbad, ohne Genehmigung, zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

- 3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Hallenbades, nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 4) Kinder unter sieben Jahren dürfen sich im Hallenbad nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener aufhalten.
- 5) Kinder unter vierzehn Jahren ist der Aufenthalt im Bad nach 20.00 Uhr nicht mehr gestattet. (in Begleitung eines Erwachsenen bis 21.00 Uhr)
- 6) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem Schwimmmeister ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Beachtung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen hat die Aufsichtsperson dieselben Verpflichtungen. Im übrigen gelten hier die sonstigen Anordnungen über das Schulschwimmen. Die verantwortliche Lehrperson hat vor dem Betreten des Bades die Zahl der Schüler und weitere Angaben in ein Benutzungsbuch einzutragen und beim Verlassen des Bades durch Unterschrift zu bestätigen, dass alle Kinder das Bad wieder verlassen haben.

§ 3

Eintrittskarten

- 1) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung (Eintrittspreise) ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- 2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Hallenbades.
- 3) Bei besonderen Veranstaltungen (Schwimmwettkämpfen usw.) können die Veranstalter zusätzliche Eintrittspreise verlangen.
- 4) Die Eintrittskarte, ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht benutzte Karten wird nicht erstattet. Störungen im Betrieb rechtfertigen nicht automatisch Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

§ 4

Jährliche Betriebszeiten und tägliche Öffnungszeiten

- 1) Die Betriebszeit wird vom hauptamtlichen Bürgermeister festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

- 2) Die täglichen Öffnungszeiten werden ebenfalls vom hauptamtlichen Bürgermeister festgesetzt, öffentlich bekannt gegeben und im Hallenbad angeschlagen. Den Schluss der Badezeit am Abend bestimmt der Schwimmmeister nach festgelegtem Plan. Seiner Aufforderung das Hallenbad zu verlassen ist unverzüglich nachzukommen.
- 3) Die Genehmigung zur Sonderbenutzung des Hallenbades durch Schwimmvereine, Versehrten-sportgemeinschaften etc. nach Beendigung der allgemeinen Badezeit ist dem hauptamtlichen Bürgermeister vorbehalten. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, für die Zeit der Sonderbenutzung anstelle des Schwimmmeisters einen geprüften Übungsleiter als Aufsicht zu stellen. Die erforderlichen Prüfungen sind nachzuweisen.
- 4) Der Zutritt vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt. Der Kassenschluss erfolgt eine halb Stunde vor Beendigung der Badezeit. Im Hallenbad wird eine ¼ Stunde vor Beendigung der Badezeit die Beendigung des Badebetriebes durch eine Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben.

§ 5

Badeverbot bei besonderen Anlässen

- 1) Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann das Hallenbad zeitweise für die Besucher gesperrt oder den Besuchern das Baden und das Betreten der Beckenumgänge untersagt werden.
- 2) Mehrmals dicht aufeinanderfolgende Glocken- oder Pfeifzeichen sind Notzeichen. Bei ihrem Ertönen muss das Badebecken und die Beckenumgänge von allen Badegästen sofort verlassen werden, um etwaige Rettungsarbeiten nicht zu erschweren.
- 3) Beim Verstellen des Hubbodens darf die Plattform nicht betreten werden.

§ 6

Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

Geld- und Wertsachen können zur Aufbewahrung beim Badpersonal nicht hinterlegt werden, da ein verschließbarer Aufbewahrungsschrank nicht vorhanden ist.

§ 7

Verhalten im Bad

- 1) Vor Betreten des Bades hat jeder Badegast sich einer gründlichen Körperreinigung in den Dusch- bzw. Brauseräumen D und H zu unterziehen.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

- 2) Die Garderobenschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Bei Verlust des Armbandes mit dem Schlüssel haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch den Stiefelgang zu verlassen.
- 3) Nichtschwimmer dürfen nur, den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
- 4) Zum An- und Auskleiden sind nur die Umkleieräume zu benutzen.
- 5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für werbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des hauptamtlichen Bürgermeisters oder bei Gruppen des Verantwortlichen Übungsleiters.
- 6) Den Badegästen ist nicht gestattet:
 - a.) zu Lärmen, Singen, Pfeifen und dem Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten;
 - b.) im gesamten Badgebäude zu Rauchen und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen
 - c.) Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
 - d.) Mitbringen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
 - e.) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - f.) Verunreinigung des Schwimmbeckens durch menschliche Ausscheidungen;
 - g.) das Baden ohne Badebekleidung;
 - h.) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
 - i.) vom Beckenrand in das Schwimmbecken springen;
 - j.) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu beseitigen;
 - k.) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
 - l.) außerhalb der Treppen das Schwimmbecken zu verlassen;
 - m.) Schwimmflossen, Taucherbrillen und ähnliches zu verwenden;

- n.) die technischen Anlagen des Bades zu bedienen,
- o.) Sprünge zu machen, die als „Bomben“ bezeichnet werden.

§ 8

Haftung

- 1) Der Badegast betritt und benutzt das Bad sowie seine Einrichtung auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- 2) Im Schadensfalle haftet die Gemeinde nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens des Badepersonals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
- 3) Bei Beschädigung oder Verlust der in den Garderobenschränken abgeschlossenen Sachen wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € gehaftet.
- 4) Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung nicht in einem Garderobenschrank ordnungsgemäß eingeschlossener oder in der Sammelgarderobe in Verwahrung gegebener Kleidung ist ausgeschlossen.
- 5) Unfälle oder Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
- 6) Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtung der Gemeinde zufügt.

§ 9

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Aufsicht

- 1) Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- 2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist untersagt, besondere Vergütungen, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen oder zu fordern.
- 3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die

a.) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
b.) andere Badegäste belästigen,
c.) gegen Bestimmungen dieser Badeordnung
verstoßen,

sofort aus dem Bad zu entfernen; Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- 4) Den in § 10 (3) genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Hierüber entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- 5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad und im Falle eines Hausverbotes wird ein Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 6) Wünsche und Anregungen können beim Schwimmmeister oder der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 11

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es besonderer Aufhebung über Haus- und Badeordnung bedarf.

§12

Beschwerden

Beschwerden gegen das Badepersonal sind bei der Gemeindeverwaltung Altenberge vorzubringen. Ansprüche gegen die Gemeinde Altenberge können beim hauptamtlichen Bürgermeister, Kirchstr. 25, 48341 Altenberge, geltend gemacht werden.

Altenberge, 01. Juni 2013

Der Bürgermeister

